

## **Nutzung städtischer Flächen für Veranstaltungen: "Open Air-Initiative" (Zwischenbericht)**

### **1. Allgemeine Voraussetzungen zur Nutzung von Flächen für Veranstaltungen**

Die Stadt Nürnberg hat ein großes Interesse an qualitativ hochwertigen Veranstaltungen, für die auch öffentliche Flächen zur Verfügung gestellt werden. Dabei gilt es, zwischen dem Interesse an der Durchführung von Veranstaltungen, dem Ruhebedürfnis der Anwohnerschaft und der Wahrung des Freiraumcharakters des jeweiligen Platzes abzuwägen.

Nur anhand einer konkreten Anfrage ist eine Bewertung möglich, ob eine bestimmte Fläche zu einem bestimmten Zeitpunkt für eine bestimmte Nutzung zur Verfügung gestellt werden kann. Im Hinblick auf die erlaubte Personenzahl oder Lautstärkebeschränkungen ist die Art und das Ausmaß der konkret geplanten Veranstaltungen maßgebend. Je nach Gebietseinstufung muss eine Nutzung im Außenbereich spätestens um 24:00 Uhr, eine Musikbeschallung spätestens um 23:00 beendet sein (in Wohngebieten bereits um 22:00 Uhr). Von dieser Einstufung abhängig ist auch die Zahl und Dauer der Nutzungen. Hinzu kommen derzeit die Corona-bedingten Beschränkungen.

Einzelne Flächen sind unter Umständen zeitweise von anderen Nutzungen belegt, z. B. von Kirchweihen, Freischankflächen oder Verkaufsständen. Auch mögliche Baustellen oder Sanierungsarbeiten können die Nutzung beeinflussen.

Die anfallenden Kosten z. B. für die Einzäunung bei Zuschauerbegrenzung, Strom, Wasser, WCs, Abfallbehältnisse, Wachpersonal etc. je nach Fläche und Art der Veranstaltung vom jeweiligen Veranstalter einkalkuliert werden

Die Flächen werden vor der Durchführung von Veranstaltungen bzw. vor Aufbau in einem Ortstermin übergeben und nach der Veranstaltung bzw. nach dem Abbau in einem weiteren Termin abgenommen. Schäden werden dokumentiert, die Kosten für deren Beseitigung tragen die Veranstalter.

### **2. Dienstleistungsbüro Veranstaltungen im Liegenschaftsamt**

Ansprechpartner in der Stadtverwaltung für Veranstaltungen im öffentlichen Raum bzw. auf gewidmeten Flächen und auf städtischen Privatflächen ist - sofern es sich nicht um Versammlungen i.S.d. Versammlungsgesetzes handelt - das Dienstleistungsbüro Veranstaltungen (DLB Veranstaltungen) im Liegenschaftsamt. Es bündelt die Kontakte zu den verschiedenen betroffenen Dienststellen (u.a. zu der Dienststelle, der die Immobilie vermögensmäßig zugeordnet ist, zur bedarfstragenden und hausverwaltenden Dienststelle sowie zu den bei den meisten Veranstaltungen zu beteiligenden Dienststellen wie OA, BOB, FW, UwA, SÖR und SUN).

Die Sondernutzungserlaubnis für den öffentlichen Raum erteilt LA bzw. im Zuständigkeitsbereich der Bürgerämter das betreffende Bürgeramt. Verträge über städtische Privatflächen schließt diejenige Dienststelle, der die Fläche vermögensmäßig zugeordnet ist.

Falls über die bloße Platzbereitstellung weitere Genehmigungen erforderlich sind (z.B. ordnungsrechtliche Genehmigung, Baugenehmigung etc) verweist das DLB Veranstaltungen an die zuständige Dienststelle.

### **3. Erleichterungen für Veranstaltungen, Außengastronomie etc. seit Beginn der Corona-Pandemie**

Die Verwaltung hat seit Beginn der Corona-Pandemie im März 2020 zahlreiche Maßnahmen ergriffen, um verschiedensten Akteurinnen und Akteuren städtische Flächen flexibel, schnell und unbürokratisch zur Verfügung zu stellen.

Ferner wurden die Sondernutzungsgebühren erheblich reduziert - inzwischen verlängert bis zum Ende des Jahres 2021 - unter anderem für Veranstaltungen (vgl. Beschluss Ferienausschuss vom 03.03.2021) und für die Außengastronomie (vgl. zuletzt Stadtrat vom 24.03.2021).

Durch einen frühen Kontakt zwischen Verwaltung und den jeweiligen Akteurinnen und Akteuren kann die Planung rechtzeitig an die geltenden Rechtsvorschriften und Rahmenbedingungen, wie z.B. den Lärmschutz oder die eingeschränkte Nutzung von Grünflächen angepasst werden.

### **4. Außengastronomie sowie Nacht- und Szenegastronomie**

Außengastronomie ist nach Beendigung des „Lockdown“ - wie die Erfahrungen im Jahr 2020 gezeigt haben - eine vergleichsweise einfache Möglichkeit, um seitens der Gastronomie die notwendigen Auflagen zum Infektionsschutz einhalten zu können. Um insbesondere die aufgrund der Geltung des Abstandsgebots entfallenen Gastplätze zu kompensieren, hat die Stadt Nürnberg im Jahr 2020 eine zeitweise Erweiterung bestehender oder die Schaffung neuer Freischankflächen im öffentlichen Raum und auf städtischen Grundstücken ermöglicht. Dies erfolgte schnell, pragmatisch und in einem unbürokratischen Verfahren. Dabei erfolgte eine Fokussierung auf sicherheitsrelevante Belange. So müssen Rettungswege frei bleiben, und auf Gehwegen muss weiterhin so viel Fläche verbleiben, dass ein Passieren mit Kinderwagen, Rollstuhl oder Rollator gefahrlos an der Außenbestuhlung möglich ist.

Um Betriebe der Nacht- und Szenegastronomie, insbesondere Bars, Clubs und Diskotheken, zu unterstützen - ein Großteil hat seit Beginn der Corona-Pandemie im Jahr 2020 ein Betriebsverbot, das für viele Betriebe weiterhin gilt -, wurde im Sommer 2020 die Einrichtung temporärer Außenbestuhlungsflächen oder Biergärten ermöglicht und zwar auch entfernt von den Lokalen. In einer innerstädtischen Arbeitsgruppe unter Federführung von Ref. VII/WiF (in diesem Fall als „Kümmerer“ für die Gastronomie-Branche<sup>1</sup>) wurden in Kooperation mit dem Kreisverband Nürnberg des Hotel- und Gaststättenverbands Dehoga Bayern geeignete städtische Flächen identifiziert. Die Anträge wurden dann ebenfalls in einem verkürzten Verfahren genehmigt (s.o.). Auf diese Weise entstanden an mehreren Stellen im Stadtgebiet temporäre Außenbestuhlungsflächen oder Biergärten, z.B. im Burggraben, auf dem Kornmarkt oder im „Gärtla“ an der Beuthener Straße.

Insgesamt wurden im Jahr 2020 in knapp 300 Fällen zusätzliche oder erweiterte Freischankflächen genehmigt, davon in 95 Fällen auf Parkplätzen, einschließlich sog. Parklets (vgl. RWA vom 16.09.2020 sowie Stadtrat vom 24.03.2021).

Die im Jahr 2020 erfolgte großzügige, pragmatische Praxis bei der Genehmigung bzw. Erweiterung von Freischankflächen wird - soweit im Einzelfall möglich - nach Beendigung des „Lockdown“ auch im Jahr 2021 fortgeführt.

### **5. „Veranstaltungsflächenkatalog“**

Die bei LA aus der bisherigen Praxis bekannten Daten und Informationen über potentielle Veranstaltungsflächen werden zu einem - nicht abschließenden - Katalog zu Voraussetzungen für Veranstaltungen auf städtischen Flächen („Veranstaltungsflächenkatalog“) zusammengefasst. Die dort aufgelisteten Flächen sind grundsätzlich für Veranstaltungen geeignet.

---

<sup>1</sup> Diese „Kümmerer“-Funktion hat ein jeder Geschäftsbereich der Stadtverwaltung für die ihm qua Zuständigkeit anvertraute Klientel.

Auf dem Großteil der benannten Flächen finden Veranstaltungen statt, die bewertet und gegebenenfalls deren Genehmigung - je nach Art und Umfang der geplanten Veranstaltung - mit Auflagen versehen werden. Dennoch muss in jedem Einzelfall Art und Umfang der geplanten Nutzung geprüft und bewertet werden.

Auch dem Bayerischen Zentrum für Kultur- und Kreativwirtschaft (bayernkreativ) wurden Daten und Informationen zu Flächen übermittelt, die für Veranstaltungen geeignet sind.

Diversity-Relevanz:

*Das Vorhaben ist insofern Diversity-relevant, als kulturelle Veranstaltungen per se der gesellschaftlichen Teilhabe, Inklusion und Diversität dienen. Zudem sind in der Veranstaltungs- und Gastronomiebranche viele Frauen beschäftigt, auch in geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen.*